



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.27 RRB 1913/0704**
Titel **Landrecht.**
Datum 05.04.1913
P. 264

[p. 264] Das Statthalteramt Hinwil übermittelt am 12./31. März 1913 das Gesuch des Gemeinderates Wald um Erteilung des Landrechts an Paul Rottini, Bahnarbeiter, von Lovere, Italien, geboren am 8. Februar 1888, wohnhaft in Haltberg-Wald, welcher nach Beibringung der bundesrätlichen Einbürgerungsbewilligung vom 13. Mai 1912 und nach Erfüllung der übrigen gesetzlichen Erfordernisse unter Vorbehalt der Erteilung des Landrechts mit seiner Ehefrau Ida geb. Honegger, geboren am 29. August 1883, und seinem minderjährigen Kinde Paul, geboren am 22. September 1911, gegen eine Einkaufsgebühr von Fr. 110 am 18. Dezember 1912 in das Bürgerrecht der Gemeinde Wald aufgenommen wurde.

Auf Antrag der Direktion des Innern

beschließt der Regierungsrat:

- I. Die Aufnahme des Paul Rottini, Bahnarbeiter, von Lovere, Italien, sowie seiner Ehefrau und des minderjährigen Kindes in das Bürgerrecht der Gemeinde Wald wird bestätigt, und es wird diesen Personen das Landrecht des Kantons Zürich und damit das Schweizerbürgerrecht erteilt.
- II. Die Landrechtsgebühr wird erlassen.
- III. Wird die Einkaufsgebühr nicht innerhalb 4 Wochen bezahlt, so wird die Landrechtserteilung aufgehoben und damit auch die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht hinfällig.
- IV. Die Staatsgebühr für Ausfertigung und Zustellung der Landrechtsurkunde gemäß § 2, Ziffer 5, der Gebührenordnung für die Verwaltungsbehörden vom 17. Juni 1901 wird auf Fr. 15 festgesetzt.
- V. Die Landrechtsurkunde ist dem Eingebürgerten nach Vorweisung oder Einsendung der Bescheinigung über die Bezahlung der Gemeindebürgerrechtsgebühr von der Direktion des Innern kostenfrei auszuhändigen.
- VI. Der Eingebürgerte hat für seine Entlassung aus dem bisherigen Staatsverbände zu sorgen, ansonst er die Folgen der Unterlassung selbst zu tragen hätte.
- VII. Mitteilung an: a) Paul Rottini, Bahnarbeiter, in Haltberg-Wald, unter Bezug der in Dispositiv IV festgesetzten Staatsgebühr, sowie der Ausfertigungs- und Stempelgebühren; b) den Gemeinderat Wald mit der ausdrücklichen Weisung, dem Eingebürgerten erst nach Vorweisung der Landrechtsurkunde Heimatschriften auszustellen; c) das Statthalteramt Hinwil; d) die Direktionen der Finanzen, der Justiz und Polizei, des Militärs, sowie des Innern.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/29.03.2017]